**Advent, Heiligabend und Weihnachten 2021**

**Rahmenhygienekonzept für Open Air Gottesdienste**

**der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

Stand: 17. November 2021

**Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.**

**1. Allgemeine Hygiene**

1.1 Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zuritt. Die Hygieneregeln und die Zutrittsregelungen werden mit der Einladung zum Gottesdienst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten.

1.3 Die Höchstzahl der an einem Gottesdienst Teilnehmenden an einem Ort richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erforderlichen Abständen der Personen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebeten, sich in der mitgeteilten Weise (telefonisch, per Mail, Eintrag in eine Liste (analog oder digital)) anzumelden, um die Einhaltung der Zahl der Teilnehmenden sicherzustellen; vgl. u. 6.

1.4. Gottesdienste sollen in der Regel nicht mehr als 60 Minuten dauern. Zwischen mehreren Gottesdiensten am selben Ort wird genug Zeit eingeplant, um beim Zusammenkommen und Auseinandergehen Schlangenbildungen und Gedränge auszuschließen. Zu- und Abgänge zum Ort des Gottesdienstes sind ggf. klar markiert und in einem „Einbahnstraßensystem“ organisiert.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen, im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt:

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 200

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 4 (Werte sind tagesaktuell abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Situationsberichte/COVID-19-Trends/COVID-19-Trends.html)

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Vorwarnstufe ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt.

**2. Abstand der Besucherinnen und Besucher**

2.1 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

2.2 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, während des Gottesdienstes und dem Verlassen des Geländes und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

2.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

**3. Kontakthygiene**

3.1 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion bei Zutritt wird gewährleistet.

3.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

3.3 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

**4. Medizinische Maske**

Alle Teilnehmenden tragen eine medizinische Maske, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann. Diese Pflicht gilt nicht bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Mund und Nase.

**5. Gesang**

5.1 Bei Gemeindegesang beträgt der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in jeder Richtung. Es werden Liedblätter ausgegeben, die nicht von Hand zu Hand weitergereicht werden.

# 5.2 Bei Chorgesang sind alle Sängerinnen und Sänger entweder geimpft oder genesen (2G-Regelung). Der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

# 5.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich, wenn alle Mitwirkenden entweder geimpft oder genesen sind (2G-Regelung). Bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 2 Meter zur nächsten Person, der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen, im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 200

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 4

gilt folgendes:

-> Der Gemeindegesang ist auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.

-> Wenn die Mitwirkung eines Chores oder von Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 12 Beteiligten nicht überschritten.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Vorwarnstufe gilt folgendes:

-> Der Gemeindegesang ist auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.

-> Wenn die Mitwirkung eines Chores oder von Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 12 Beteiligten nicht überschritten.

Berlin und Brandenburg:

Bei Überschreitung folgender Werte, die kumulativ vorliegen müssen, im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin

- 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner: > 400

- 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierung im Bundesland: > 8

gilt folgendes:

-> Es findet kein Gemeindegesang statt.

-> Bei dem liturgischen Gesang wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

-> Wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

-> Chorgesang findet nicht statt.

Sachsen:

Bei Bekanntgabe der Geltung der Überlastungsstufe gilt folgendes:

-> Es findet kein Gemeindegesang statt.

-> Bei dem liturgischen Gesang wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

-> Wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten.

-> Chorgesang findet nicht statt.

**6. Anwesenheitsdokumentation**

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter <https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html> abzurufen) aufgeführten Angaben umfasst.

Um die Kontaktnachverfolgung und einen begrenzten Zutritt zu ermöglichen, werden die Teilnehmenden vorab in geeigneter Weise gebeten, sich zum Gottesdienst anzumelden, vgl. o. 1.3. Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Kontaktdaten übermittelt, die dann in die Anwesenheitsdokumentation aufgenommen werden. Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.